



Informationen zur stufenweisen Wiedereingliederung für Ärzte und Sozialarbeiter der Rehabilitationseinrichtungen

G0830

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine stufenweise Wiedereingliederung kann zu Lasten der Rentenversicherung nur im unmittelbaren Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden. In den folgenden Abschnitten möchten wir besondere Hinweise zur Einleitung und Durchführung geben. Hinsichtlich der Voraussetzungen verweisen wir auf den "Kriterienkatalog zur Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung für die Rehabilitationseinrichtung" (Formular G0831).

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Versicherten, die arbeitsunfähig entlassen werden und in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen stehen oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, ist von Ihnen die Erforderlichkeit einer stufenweisen Wiedereingliederung zu prüfen. Bitte füllen Sie dazu **immer** eine Checkliste für jedes Beschäftigungsverhältnis (Formular G0833) aus und senden Sie diese per Fax **spätestens am Entlassungstag** sowohl an den Rentenversicherungsträger als auch an die zuständige Krankenkasse.

Die Feststellung und Einleitung einer stufenweisen Wiedereingliederung erfolgt durch die Ärzte der Rehabilitationseinrichtung bis zum Abschluss der Leistung zur medizinischen Rehabilitation. Die Rehabilitationseinrichtung stellt den Stufenplan (Formular G0834) der schrittweisen Arbeitsaufnahme auf und informiert die Beteiligten (Versicherter, Arbeitgeber, behandelnder Arzt, Krankenkasse) beziehungsweise stimmt das Vorgehen mit Ihnen ab.

Bei der Prüfung der **Unmittelbarkeit** kommt es auf einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der vorausgegangenen Leistung zur medizinischen Rehabilitation an. Unmittelbarer Anschluss bedeutet, dass mit der stufenweisen Wiedereingliederung **innerhalb von 4 Wochen** nach Beendigung der medizinischen Rehabilitation begonnen werden muss.

Liegen alle Voraussetzungen vor, ist von Ihnen ein Stufenplan für jedes Beschäftigungsverhältnis (Formular G0834) aufzustellen.

Die stufenweise Wiedereingliederung soll zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** beginnen und an einem Arbeitstag enden.

Kann die stufenweise Wiedereingliederung aus betrieblichen, medizinischen oder privaten Gründen nicht innerhalb von 4 Wochen angetreten werden, ist die Einleitung zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich. Dennoch ist die Checkliste (Formular G0833) auszufüllen und per Fax an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Gegebenenfalls kommt die Krankenkasse als zuständiger Leistungsträger in Betracht.

Da vor und während der stufenweisen Wiedereingliederung eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit bestehen muss, ist ein Erholungsurlaub in dieser Zeit nicht möglich.

Ausführungen im Entlassungsbericht

Im Entlassungsbericht darf unter der Rubrik "Empfehlungen im Bereich Rentenversicherung" das Feld "stufenweise Wiedereingliederung" nur dann angekreuzt werden, wenn die stufenweise Wiedereingliederung wie beschrieben auch **tatsächlich** bereits von Ihnen eingeleitet wurde.

Die Empfehlung einer stufenweisen Wiedereingliederung im Entlassungsbericht durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes setzt also voraus, dass diese nicht nur vorgeschlagen, sondern die erforderlichen Schritte auch eingeleitet werden.

Falls Sie aufgrund ärztlicher und therapeutischer Feststellungen keine Gründe für die Anregung einer stufenweisen Wiedereingliederung sehen, ist das entsprechende Feld **nicht** anzukreuzen.

Wird von Ihnen zwar das Erfordernis einer stufenweisen Wiedereingliederung gesehen und auch im Entlassungsbericht angegeben, jedoch die stufenweise Wiedereingliederung von Ihnen **nicht** eingeleitet, ist dies in der Checkliste (Formular G0833) zu dokumentieren und in der **sozialmedizinischen Epikrise** ausführlich zu begründen. Formulierungen wie "aus medizinischen Gründen derzeit nicht angezeigt" oder "stufenweise Wiedereingliederung erst nach entsprechender Rekonvaleszenzzeit angezeigt" sind hierfür unzureichend. Vielmehr muss im Entlassungsbericht nachvollziehbar dargelegt werden, warum die stufenweise Wiedereingliederung nicht eingeleitet wurde.



Weiterleitung der Unterlagen an den Rentenversicherungsträger und die Krankenkasse

Damit schnellstmöglich bis zur Beendigung der Leistung zur medizinischen Rehabilitation alle Verfahrensbeteiligten informiert werden, **ist die Checkliste (Formular G0833) gegebenenfalls zusammen mit dem Stufenplan (Formular G0834) spätestens am Entlassungstag an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die Krankenkasse des Versicherten zu faxen.**

Das gilt auch, wenn bei einem (arbeitsunfähigen) Versicherten die stufenweise Wiedereingliederung nicht erforderlich ist.

Sofern Versicherte im Ausnahmefall nicht mit der Übersendung der Checkliste an ihre Krankenkasse einverstanden sind, dokumentieren Sie bitte auf der Checkliste lediglich den Entlassungstag und faxen Sie diese ohne die weiteren Angaben an die zuständige Krankenkasse.

Unterlagen für den Versicherten oder den Arbeitgeber

Bitte händigen Sie dem Versicherten bei seiner Entlassung zu seiner Information, zur Information des behandelnden Arztes sowie des Arbeitgebers folgende Unterlagen aus:

- Informationen zur stufenweisen Wiedereingliederung für die Versicherten (Formular G0832)
- Kopie der Checkliste (Formular G0833)
- Kopie des Stufenplans (Formular G0834)
- Informationen zur stufenweisen Wiedereingliederung für Arbeitgeber (Formular G0838)
- Beginnmitteilung über die stufenweise Wiedereingliederung (Formular G0840)

Der Versicherte hat auf der **Beginnmitteilung** die weiter vorliegende Arbeitsunfähigkeit durch seinen behandelnden Arzt bescheinigen zu lassen.

Die vom behandelnden Arzt bestätigte Beginnmitteilung hat er anschließend gemeinsam mit dem Formular **Informationen für den Arbeitgeber** seinem Arbeitgeber vorzulegen.

Der Arbeitgeber bescheinigt auf der Beginnmitteilung den tatsächlichen Beginn der stufenweisen Wiedereingliederung.

Anschließend übermittelt der Versicherte die Beginnmitteilung unverzüglich an den zuständigen Rentenversicherungsträger. Vom rechtzeitigen Eingang der vollständig ausgefüllten Beginnmitteilung beim Rentenversicherungsträger ist die Zahlung des Übergangsgeldes abhängig.

Die Informationen richten sich selbstverständlich an Frauen und Männer gleichermaßen. Im Text haben wir uns aber zugunsten der Lesbarkeit und aus sprachlichen Gründen nur für die männliche Form entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

